

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband.tirol.gv.at

06/2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

- **Jahresabschlüsse von Gemeinde KGs – Einreichung beim Firmenbuch**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seiner Entscheidung vom 8. Mai 2013, Ob 236/12 t, die Unterscheidung in „unternehmerisch tätige“ und „nicht unternehmerisch tätige“ (§ 189 Abs. 1 Ziff. 1 UGB) Personengesellschaften aufgehoben. In Entsprechung dieser Entscheidung sind daher die Gemeinde KGs nunmehr zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen unabhängig davon, ob sie als unternehmerisch tätig oder nicht unternehmerisch tätig zu qualifizieren wären, zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Dies trifft auf alle Gesellschaften zu, an denen nur juristische Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementär) beteiligt sind, insbesondere GmbH & Co KGs, Verein & Co KGs sowie auch die „Bürgermeister-KGs“, an denen die Gemeinde alleine als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist.

Es wird deshalb nachdrücklich empfohlen, die Jahresabschlüsse aller Gemeinde-KGs möglichst rasch und unaufgefordert beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen, um die Verhängung von Zwangsstrafen zu vermeiden.

- **Übertretung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) – Verwaltungsstrafe gegen Bürgermeister/-in**

Wegen Verletzung einer im Zuge einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gegenüber einer Gemeinde aufgetragenen Nebenbestimmung verhängte unlängst die nach diesem

Materiengesetz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gegen den Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde nach außen (§ 55 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO) eine Verwaltungsstrafe. Diese im Instanzenzug bekämpfte Entscheidung wurde mit Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates Tirol vom 03.06.2013, Zl. uvs-2013/15/0615-4, auf inhaltlicher Ebene bestätigt und die Berufung als unbegründet abgewiesen. Den zentralen Ausführungen dieser Entscheidung ist zu entnehmen, dass vom Leistungsumfang des durch die Gemeinde mit der technischen örtlichen Bauaufsicht beauftragten Unternehmens die „ökologische Bauüberwachung“ nicht umfasst war. Damit konnte durch die Bestellung dieses Unternehmens (Büros) der Nachweis der Einrichtung eines Kontrollsystems zur Überwachung der Einhaltung von der in Rede stehenden naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung nicht erbracht werden. Dieses Faktum führte letztlich zur Bestrafung der gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Person (hier: Bürgermeister/-in). Das oben angeführte Erkenntnis wird via Internet unter BKA RIS / Judikatur / Unabhängige Verwaltungssenate / Bundesland Tirol / Geschäftszahl 2013/15/0615-4 in ca. längstens vier Wochen (Freischaltung durch Bundeskanzleramt bleibt abzuwarten) vollinhaltlich zur Verfügung stehen.

- **Landesrechnungshof prüft Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern**

Wie bereits in der Zeitschrift des Tiroler Gemeindeverbandes, Ausgabe 11/12-2012, Seite 11, informiert, wurden die gesetzlichen Grundlagen (Änderung der Tiroler Landesordnung 1989 sowie des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) für die Prüfung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern durch den Landesrechnungshof geschaffen. Dabei erstreckt sich die Prüfkompetenz auch auf ausgegliederte Unternehmen (z.B. GmbH, KG), die von diesen Gemeinden betrieben bzw. an denen diese Gemeinden mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Zwischenzeitlich wurden die Vertreter des Gemeindeverbandes informiert, dass mit diesen Prüfungen voraussichtlich im September 2013 begonnen werden wird.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 19. Juni 2013

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes